Stück 43

Groß Strehlitzer Kreis-Blatt.

1915

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Landwirt und Mühlenbesitzer Johann Niemietz aus Gogolin zu 21 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4a, 7 der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 35 ff.) durch das Amtsgericht zu Krappitz bestraft worden ist.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das hiesige Schöffengericht

1. der Häusler Franz Oczimek in Kadlub Banatken zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehen gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung.
2. der Häusler Franz Ciomperlik in Grabow zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis wegen Beiseiteschaffung beschlagnahmter Vorräte von Brotgetreide,
3. der Kaufmann Paul Kubon in Groß Strehlitz zu 20 Mark Geldstrafe oder 7 Tagen Gefängnis wegen Vergehen gegen §§ 1, 9 Ziffer 1 der Bundesratsverordnung

bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 21. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Auf Grund des § 40 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 die gesetzlich bis 31. Oktober dauernde Schonzeit für Rehkälber auf die Zeit vom 16. November bis 31. Dezember 1915 auszudehnen, **sodaß Rehkälber in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November geschossen werden dürfen.**

Oppeln, den 4. Oktober 1915. **Der Bezirksausschuß.**

Auf Grund des § 40 Abs. 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915 den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Mittwoch, den 15. Dezember 1915** festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am **Dienstag, den 14. Dezember 1915** stattfindet.

Oppeln, den 4. Oktober 1915. **Der Bezirksausschuß.**

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 284 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53), der §§ 137, 139 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe, die in das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellte Verzeichnis aufgenommen worden sind, mit Ausnahme der Oder und der Glatzer Neiße von der Eisenbahnbrücke unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder.

Der Landrat ist befugt zu verbieten:

1. das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete,
2. bei Wasserläufen I. und II. Ordnung die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder